

**Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.  
zu dem Entwurf der Spitzenverbände der Pflegekassen zur  
Richtlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter  
Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs**

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. begrüßt die zeitnahe Überarbeitung der Richtlinie durch die Spitzenverbände der Pflegekassen. Leistungsberechtigte Personen sind dringend darauf angewiesen, dass ihnen die erhöhten Beträge für zusätzliche Betreuungsleistungen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.08 zur Verfügung stehen.

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren mehrfachen Behinderungen insbesondere geistigen Behinderungen. Diese Menschen werden ein Leben lang auf Unterstützung und Pflege angewiesen sein. Ein großer Teil von ihnen bedarf aufgrund ihrer geistigen Behinderung zusätzlicher Betreuungsleistungen.

**Zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:**

1. Der Entwurf belässt es bei den in der bisher geltenden Fassung aufgeführten Beispielen, die der inhaltlichen Ausgestaltung der 13 gesetzlich festgeschriebenen Items dienen. Mit der Aufzählung sollen besonders typische und eindeutige Beispiele beschrieben werden. Die Tatsache, dass diese Beispiele jedoch überwiegend demenzbedingte Fähigkeitsstörungen beschreibt, birgt die Gefahr einer unzureichenden Berücksichtigung der oft erheblichen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarfe pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher mit geistiger Behinderung.

Wir schlagen daher vor, die bestehenden Beispiele durch behinderungs-spezifische Betreuungs- und Bedarfssituationen geistig behinderter Kinder und Jugendlicher zu erweitern.

2. Der Bundesverband begrüßt, dass sich die Maßstäbe für die Bewertung des geringeren allgemeinen Betreuungsbedarfs mit den bisherigen Maßstäben für die Gewährung der Leistung decken.

Hinsichtlich des Maßstabes für die Bewertung des höheren allgemeinen Betreuungsbedarfes schlägt der Bundesverband eine vom Entwurf abweichende Lösung vor. Eine in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz sollte dann angenommen werden, wenn die für die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind und zusätzlich bei mindestens einem weiteren Item aus den Bereichen 1-9 und 11 ein „Ja“ angegeben wird. Da die Items 1-9 bei der Bewertung des geringeren allgemeinen Betreuungsbedarfs zu recht gleich gewichtet werden, muss diese Gleichgewichtung unserer Ansicht nach konsequenterweise auch bei der Bewertung des höheren allgemeinen Betreuungsbedarfs beibehalten werden.

Düsseldorf 21.05.08